

WAHLBEKANNTMACHUNG

zur Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Am **26. September 2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bilden folgende Wahlbezirke:

2.1 Der **Markt Kaltental** ist in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Aufkirch, Altensberg, Eldratshofen und Helmishofen	Rathaus in Aufkirch, Rathausplatz 1	ja
0002	Blonhofen und Gerbishofen	Alte Schule in Blonhofen, Ortsstraße 29 a	nein
0003	Frankenhofen	Pfarrheim in Frankenhofen, Hauptstraße 22	nein

2.2 Die **Gemeinde Oberostendorf** ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Oberostendorf	Rathaus in Oberostendorf, Kirchstraße 7	ja
0002	Unterstendorf	Bürgerheim in Unterostendorf, Lindenstraße 1	nein
0003	Gutenberg	Dorfgemeinschaftshaus in Gutenberg, Hörmannstraße 5	ja
0004	Lengenfeld	Feuerwehrhaus in Lengenfeld, Waalhauptener Straße 2	ja

2.3 Die **Gemeinde Osterzell** bildet folgenden Wahlbezirk.

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Osterzell, Oberzell, Ödwang, Stocken	Gemeindeamt in Osterzell, Rottenbacher Straße 27	ja

2.4 Die **Gemeinde Stöttwang** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Stöttwang, Gennachhausen und Reichenbach	Gemeindeamt Anbau (Neuer Sitzungssaal) in Stöttwang, Kirchplatz 2	ja
0002	Thalhofen und Linden	Feuerwehrhaus in Thalhofen, Bahnhofstraße 22	ja

2.5 Die **Gemeinde Westendorf** ist in folgende zwei Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
0001	Westendorf	Bürgerhaus Alpenblick (Eingang Westseite Anbau - Trachtenraum) in Westendorf, Alpenblick 3 a	ja
0002	Dösingen	Dorfstadel in Dösingen, Espachweg 44	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 29.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr wie folgt zusammen:

- **Markt Kaltental:** Rathaus in Aufkirch, Rathausplatz 1, 87662 Kaltental
- **Oberostendorf:** Rathaus in Oberostendorf, Kirchstraße 7, 86869 Oberostendorf
- **Osterzell:** Rathaus in Osterzell, Rottenbucher Straße 27, 87662 Osterzell
- **Stöttwang:** Gemeindeamt (Alter Sitzungssaal) in Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang
- **Westendorf:** Bürgerhaus Alpenblick (Eingang Westseite Anbau - Musikerraum) in Westendorf, Alpenblick 3 a, 87679 Westendorf und
OT Dösingen: Bürgerhaus Alpenblick (Mehrzweckhalle Bühne) in Westendorf, Alpenblick 3 a, 87679 Westendorf

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht** (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf
Westendorf, den 03.09.2021

-Siegel-

gez. Driendl
Stellv. Geschäftsstellenleiter